

Kremzow gegen Österreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 21. September 1993, A/268-B

Persönliche Teilnahme an der Verhandlung und Überprüfungsbefugnis des OGH**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Richter, stellte sich bei Gericht und gestand einen Mord. Später widerrief er sein Geständnis, wurde aber von einem Geschworenengericht dennoch zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Die Nichtigkeitsbeschwerden des Beschwerdeführers und seiner Angehörigen wurden abgewiesen. Die Freiheitsstrafe wurde jedoch auf lebenslänglich erhöht, und die Einweisung in eine Anstalt wurde aufgehoben, womit der OGH der Strafberufung des Staatsanwalts und teilweise jener der Angehörigen des Beschwerdeführers stattgab (vgl. den Bericht der Kommission = "Newsletter" 92/6/04-KO).

Rechtsausführungen:

In der Beschwerde werden verschiedene Verletzungen von Art. 6 (1) - (3) EMRK geltend gemacht. So erachtet sich der Beschwerdeführer durch die Zustellung der Stellungnahme des Generalprokurators ("croquis") an seinen Rechtsbeistand nur drei Wochen vor der Hauptverhandlung in seinem Recht auf "ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung" nach Art. 6 (3) (c) EMRK verletzt. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits ein Urteilsentwurf des Berichterstatters, der sich stark an den Wortlaut der Stellungnahme des Generalprokurators anlehnte. Das endgültige Urteil wiederum stimmte fast wörtlich mit dem Entwurf überein. Hätte er früher Gelegenheit gehabt, auf die Stellungnahme zu reagieren, hätte er das Urteil noch in einem für ihn günstigen Sinn beeinflussen können. Nach Ansicht der Regierung war die Zeitspanne von drei Wochen dagegen ausreichend, sich auf die Verhandlung vor dem OGH vorzubereiten. Außerdem sei dem Verteidiger des Beschwerdeführers die Möglichkeit offen gestanden, in die Stellungnahme beim OGH Einsicht zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Im Unterschied zum Fall Brandstetter (A/211, §§ 27-28, 64-69 = "Newsletter" 0/1991, S. 13) wurde im vorliegenden Fall die Stellungnahme des Generalprokurators dem Verteidiger des Beschwerdeführers zugestellt. Der Gerichtshof hält den Zeitraum von drei Wochen, der bis zur Verhandlung vor dem OGH verblieb, zur Vorbereitung der Verteidigung für ausreichend. Auch sieht er keine Veranlassung, an der Darstellung der Regierung zu zweifeln, daß dem Verteidiger jederzeit Einsicht in die Stellungnahme gewährt worden wäre. Art. 6 (3) (b) EMRK wurde daher nicht verletzt, auch wenn der Beschwerdeführer bis zu einem gewissen Grad in der Vorbereitung seiner Verteidigung behindert war. Weiters behauptet der Beschwerdeführer, er sei in seinem durch Art. 6(1) und (3) (c) EMRK gewährleisteten Recht verletzt worden, sich selbst zu verteidigen, weil ihm die Teilnahme an der Verhandlung vor dem OGH verweigert worden war. Art. 6 EMRK ist grundsätzlich auch auf Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden und Strafberufungen anwendbar, auch wenn der persönlichen Anwesenheit des Angeklagten dort nicht jene Bedeutung zukommen muß wie in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder Schöffengericht (vgl. Urteil Kamasinski, A/168, § 106). Sogar dann, wenn dem Berufungsgericht volle Prüfungsbefugnis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zukommt, verlangt Art. 6 EMRK nicht immer die persönliche Teilnahme des Angeklagten (vgl. Urteil Fejde, A/212-C, § 31). Es kommt dabei vor allem auf den Charakter des konkreten Verfahrens, die zum Schutz der Interessen der Verteidigung getroffenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die zu entscheidenden Fragen (vgl. Urteil Fejde, §§ 31-32), und die Bedeutung der Entscheidung für den Angeklagten an.

Bezüglich der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerden, die zugleich mit jener über die Strafberufungen durchgeführt wurde, behauptet der Beschwerdeführer, die Teilnahme hätte ihm gestattet werden müssen, weil auch über Beweisfragen verhandelt wurde. Nach Ansicht der Regierung war die persönliche Anwesenheit des Beschwerdeführers dagegen nicht erforderlich, weil ausschließlich Rechtsfragen erörtert wurden.

Der Gerichtshof stellt fest, daß der OGH im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden hauptsächlich mit der Klärung von Rechtsfragen befaßt ist. Mit Fragen der Sachverhaltsfeststellung setzt sich der OGH nur soweit auseinander, als dies zur Beurteilung der Frage notwendig ist, ob ein Beweisantrag vom Erstgericht zurecht abgewiesen wurde und ob diese Beweise Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens haben könnten. Angesichts der Tatsache, daß der Beschwerdeführer in der Verhandlung durch seinen Rechtsbeistand vertreten war, sieht der Gerichtshof im Hinblick auf Art. 6 (1) und (3) (b) EMRK keine Bedenken. Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, in die in der Verhandlung erörterten Beweismittel - es handelte sich um Tagebuchaufzeichnungen des Opfers - vorher Einsicht zu nehmen und sich durch seinen Anwalt dazu zu äußern. Art. 6 EMRK wurde daher in dieser Hinsicht nicht verletzt.

Auch in der Verweigerung der persönlichen Teilnahme an der Verhandlung über die Strafberufungen sieht der Beschwerdeführer - wie die Kommission - eine Verletzung des Art. 6(1) und (3) (c) EMRK. Die Regierung behauptet dagegen, der verhaftete Beschwerdeführer hätte, abweichend von der Rechtslage in Verfahren über

Nichtigkeitsbeschwerden, die Möglichkeit gehabt, seine persönliche Teilnahme zu beantragen. Da dies nicht geschehen sei, habe er auf seine persönliche Anwesenheit unwiderruflich verzichtet, was er als ehemaliger Richter hätte wissen müssen. Sein Antrag auf Teilnahme an der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerden könne nicht automatisch auch als Antrag auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung angesehen werden.

In dem betreffenden Verfahren hatte der OGH zu entscheiden, ob die Freiheitsstrafe auf lebenslänglich erhöht und die Anstaltsunterbringung in eine normale Haftstrafe umgewandelt werden sollte. Das Verfahren war daher von fundamentaler Bedeutung für den Beschwerdeführer. Es erforderte zudem eine Bewertung seines Charakters, seines psychischen Zustands zum Zeitpunkt der Tat und der Motive für ihre Begehung. Seine persönliche Anwesenheit wäre daher im Interesse der Fairness des Verfahrens erforderlich gewesen. Es trifft zwar zu, daß der Beschwerdeführer keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat. Angesichts der Bedeutung der zu behandelnden Fragen hätte der OGH den Angeklagten jedoch "im Interesse der Rechtspflege" (vgl. § 296 (3) StPO) von sich aus vorführen lassen müssen. Der belangte Staat ist daher seiner positiven Verpflichtung nicht nachgekommen, die Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung sicherzustellen. Art. 6 (1) i.V.m. (3) (c) EMRK wurde daher verletzt.

Entschädigung gemäß Art. 50 EMRK:

Gemäß Art. 50 EMRK hat der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zuzubilligen, falls die Gesetze des verurteilten Staates keine vollkommene Wiedergutmachung gestatten. Der Beschwerdeführer hatte lediglich die Vertretungskosten, allerdings für zwei Anwälte, verlangt, sodaß der geforderte Betrag beinahe 1 Million Schilling erreichte. Der Gerichtshof bezweifelte die Notwendigkeit, im gegenständlichen Fall durch zwei Anwälte vertreten zu sein und billigte auch angesichts des Umstandes, daß von der großen Zahl an Beschwerden nur eine berechtigt war, nur Kosten im Gesamtbetrag von Schilling 230.000.- zu.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)